



Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf

Landkreis Altenkirchen

Flächennutzungsplan

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf für den Bereich „Waldkindergarten“, Stadt Daaden (Gemarkung Daaden, Flur 2, Teilbereich Flurstückes-Nr. 2)**

Begründung

Genehmigungsfassung

November 2022

INHALT	SEITE
1. Planungsanlass.....	3
2. Lage des Plangebietes.....	4
3. Planungsrechtliche Situation.....	5
4. Übergeordnete Planungen.....	5
4.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald.....	5
4.2 Landesplanerische Abstimmung.....	6
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	7
5.1 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	7
6. Auswirkungen der Änderung.....	7
6.1 Umweltauswirkungen.....	7
6.2 Inanspruchnahme von Waldflächen.....	8
6.3 Gebietsverträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen.....	8
7. Flächenbilanz.....	10
8. Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.....	10

Anlagen:

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung
- Fachbeitrag Naturschutz mit Textteil und Anlagen zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“
- FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“
- Faunistische Untersuchung mit Textteil und Anlagen zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“
- Nutzungskonzept zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“
- Konzeption Waldgruppe zum Bebauungsplan „Waldkindergarten“

IMPRESSUM

Bearbeitet im Auftrag der *Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf*
 Bahnhofstraße 4
 57567 Daaden

Bearbeitet durch *Planeo Ingenieure GmbH*
 Bachweg 5
 57627 Hachenburg

Verfasser: *Kerstin Eiteneuer, B.Eng.*

Verfahrensstand: *Genehmigungsfassung*
 November 2022

Begründung

1. Planungsanlass

Die Stadt Daaden plant die Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten der Stadt Daaden. Das dazu vorgesehene Baugrundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Um eine Genehmigung für ein dauerhaft stehendes, festes Gebäude an der geplanten Stelle zu ermöglichen, wird aufgrund der Lage des Plangebietes die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ wurde bereits durchgeführt. Der Stadtrat Daaden hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst.

Der Bebauungsplan begründet Flächen für den Gemeinbedarf. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der VG Daaden sieht jedoch eine derartige Nutzung an der geplanten Stelle noch nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligungen zum Bebauungsplanverfahren wurde angeregt, ergänzend und vorsorglich zur Absicherung des Bauleitplanverfahrens den Beschluss zur Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich zu fassen. Der Verbandsgemeinderat Daaden-Herdorf ist dieser Anregung nachgekommen und hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 eine punktuelle Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Waldkindergarten", Stadt Daaden (Gemarkung Daaden, Flur 2, Teilbereich Flurstück 2) beschlossen.

Die Planausgabe erfolgt für den betroffenen Bereich der Stadt Daaden in Form eines Deckblattes im Maßstab 1 : 5.000.

Auf der Grundlage des derzeitigen Entwurfes wurden die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz beantragt und auch die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurden keine Stellungnahmen vorgetragen, aus denen Änderungen der Planunterlagen resultieren. Aus der Landesplanerischen Stellungnahme ergaben sich ebenfalls keine Bedenken, sodass auf Grundlage des Entwurfes die Offenlage des Flächennutzungsplanes erfolgte.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Daaden und hat eine Plangebietsgröße ca. 635 m².

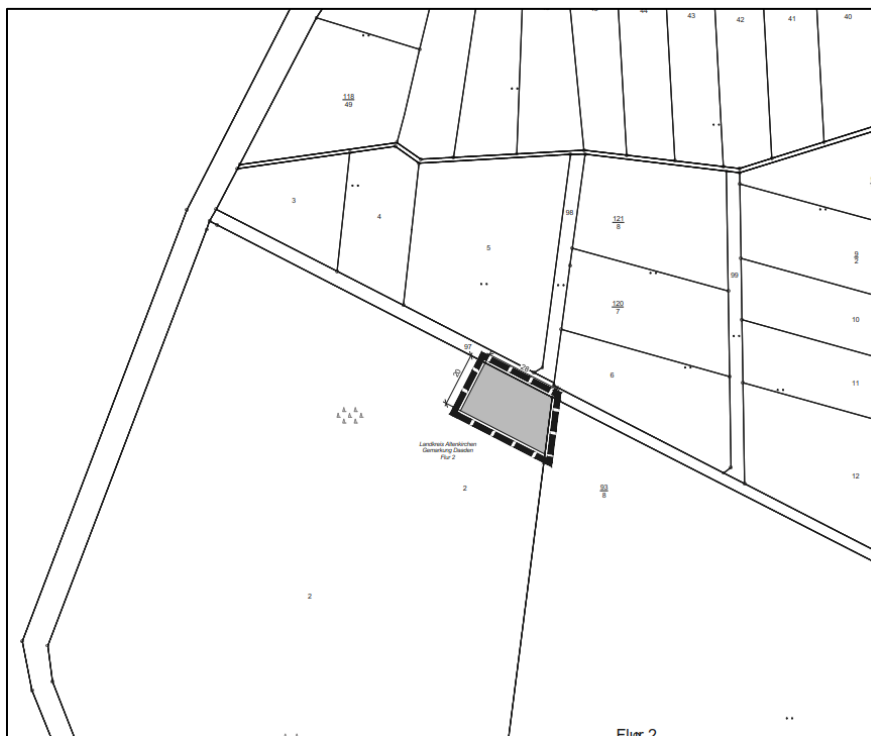


Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 - LANIS-RLP

unmaßstäblich, eingenordet

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)

In der nachfolgenden Karte ist der überplante Bereich durch die Plangebietsgrenze gekennzeichnet. Es umfasst die dort grau hinterlegte Teilfläche des Flurstücks 2 der Gemarkung Daaden, Flur 2.

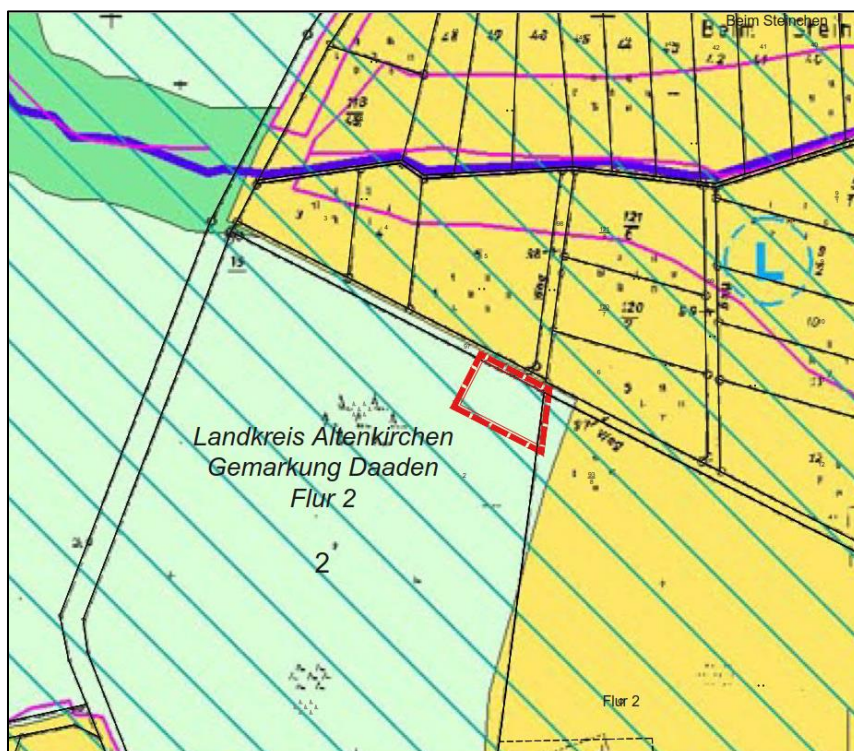


Planbereich, unmaßstäblich, genordet

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

3. Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf stellt für die Plangebietsfläche der Stadt Daaden „Fläche für Wald“ dar.



Auszug aus dem wirksamen
Flächennutzungsplan der VG
Daaden mit Darstellung des
Geltungsbereiches für den
B-Plan „Waldkindergarten“ der
Stadt Daaden,
unmaßstäblich, genordet
Quelle:
Bauamt der VG Daaden-Herdorf

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017) ist seit dem 11.12.2017 in Kraft getreten und beinhaltet die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald. Er vertieft und konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV 2008 mit Teilfortschreibung 2013) und enthält Ziele und Grundätze, die in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

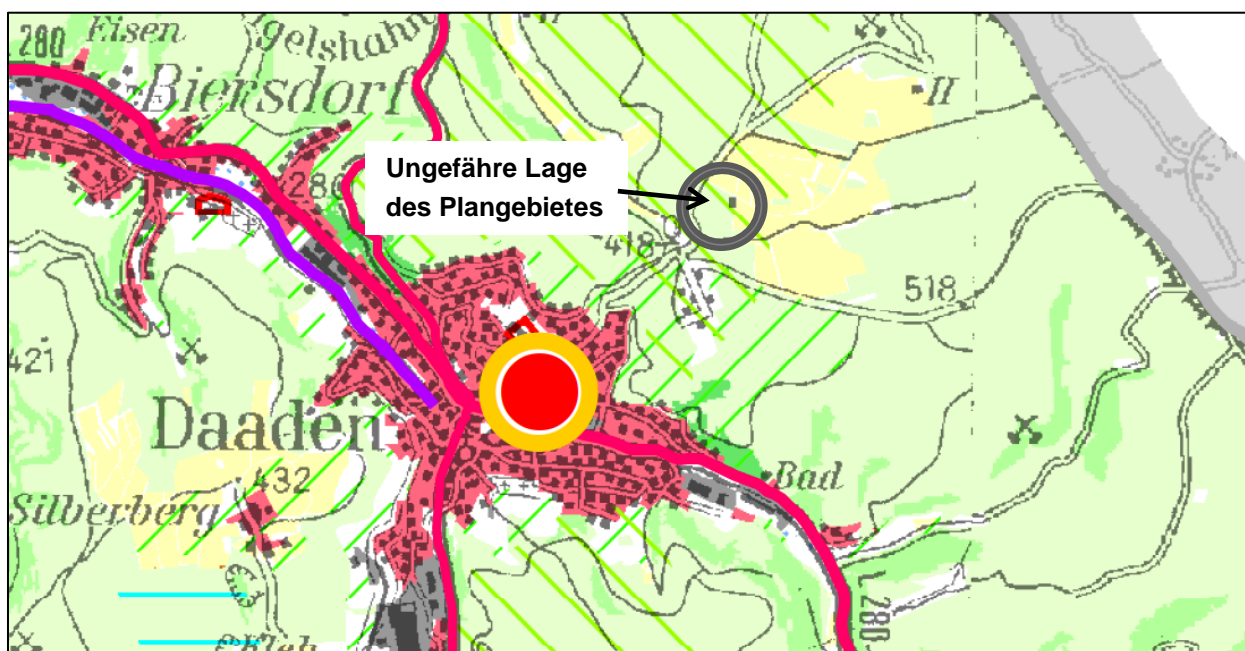
Im RROP 2017 werden die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf und damit der Planbereich in der Stadt Daaden dem „Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur“ zugeordnet. In der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf übernehmen die Stadt Daaden und Herdorf gemäß des wirksamen RROP 2017 eine zentralörtliche Funktion als kooperierende Grundzentren.

Nach der Gesamtkarte des regionalen Raumordnungsplanes liegt die in Rede stehende Fläche in einer „Sonstigen Waldfläche“ und einem Vorbehaltsgebiet „Erholung und

Tourismus“. Weitere Aussagen sind im RROP für das Plangebiet nicht getroffen. Es sind auch sonst keine Vorrangflächen oder Vorbehaltsflächen für den Planungsraum selbst dargestellt.

Nach Grundsatz G97 soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgetragen. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung wird gesehen und berücksichtigt. Angesichts des äußerst zurückhaltenden Eingriffs in den Erholungswert und den touristischen Wert der Landschaft durch die Waldkindergarten Schutzhütte wird dem städtebaulichen Ziel den Waldkindergarten zu errichten ein größeres Gewicht beigemessen.

Die Planung steht dem Grundsatz G 97 des regionalen Raumordnungsplanes nicht entgegen.



Auszug aus der Gesamtkarte zum Fortschreibungsentwurf des RROP 2017 (mit Planbereich); unmaßstäblich, genordet; Quelle: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

4.2 Landesplanerische Abstimmung

Die Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde auf Grundlage des derzeitigen Entwurfs beantragt. Mit Schreiben vom 04.02.2022 wurde seitens der Kreisverwaltung Altenkirchen mitgeteilt, dass aus Sicht der Raum- und Landesplanung keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Die punktuelle Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich der Gemarkung Daaden, Flur 2, Teilbereich Flurstück 2 die Entwicklungsmöglichkeit (§ 8 BauGB) für den Bebauungsplan „Waldkindergarten“ der Stadt Daaden schaffen.

Der Geltungsbereich der punktuellen Einzelfortschreibung des FNP wurde daher dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ angepasst.

5.1 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan



Auszug aus der Planzeichnung zur punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Daaden-Herdorf mit Darstellung der Änderung im Bereich des Geltungsbereiches für den B-Plan „Waldkindergarten“ der Stadt Daaden, unmaßstäblich, genordet

Da der Bebauungsplan „Waldkindergarten“ der Stadt Daaden für seinen Geltungsbereich Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB begründet, soll der Flächennutzungsplan für diesen Bereich zukünftig Gemeinbedarfsflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ darstellen.

6. Auswirkungen der Änderung

6.1 Umweltauswirkungen

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das konkret geplante Vorhaben („Gemeinbedarfsflächen“) wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ der Stadt Daaden durch eine Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht, als Teil 2 der Begründung (separates Dokument) zur punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Waldkindergarten“ wurden weitere Untersuchungen vorgenommen sowie Fachgutachten erstellt. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes sowohl im Umfang des Geltungsbereiches als auch inhaltlich der Umsetzung des Bebauungsplanes dient, wird im Bauleitplanverfahren zur punktuellen Einzelfortschreibung auf diese Gutachten zurückgegriffen. Die Dokumente sind daher der Flächennutzungsplanänderung in Gänze als Anlagen beigefügt.

6.2 Inanspruchnahme von Waldflächen

Durch die punktuelle Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Daaden-Herdorf für den Bereich des zukünftigen Waldkindergartens der Stadt Daaden werden Waldflächen überplant. Insofern sind forstwirtschaftliche Belange durch die Planung berührt. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ wurde daher bereits das Forstamt Altenkirchen in die Planung mit einbezogen.

Seitens des Forstamtes bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei dauerhafter Inanspruchnahme des Waldes ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart (Rodungsantrag) gestellt werden muss. Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der Forstverwaltung eingereicht. Die Rodung wurde mittlerweile mit Bescheid vom 22.03.2021 genehmigt.

Weiterhin wird seitens des Forstamtes unter Bezug auf die Landesbauordnung darauf hingewiesen, dass wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden, dem zu nahmen Heranrücken einer Bebauung an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten ist. Das Forstamt weist damit auf die bei einer Bebauung zu berücksichtigende „Baumwurfgefahr“ hin.

In tatsächlicher Hinsicht grenzt das Plangebiet an zwei Seiten unmittelbar an Waldflächen an. Dabei handelt es sich überwiegend um eine junge Buchenaufforstung, einen Vorwald sowie um eine Schlagflur auf einem ehemaligen Fichtenstandort (Borkenkäfer-Kalamitätsfläche).

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem Forstamt. Durch eine abgestimmte Nutzung der Plangebietsfläche, eine entsprechende Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen sowie ständig wiederkehrender Überprüfung der angrenzenden Bestände, soll ein Restrisiko soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

6.3 Gebietsverträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ und innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder am Hohenseelbachkopf“.

Daher wurde durch das Büro ÖKOlogik GbR, Kuhnhöfen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldkindergarten“ eine Verträglichkeitsprognose für die von der

Planung berührten Natura 2000-Gebiete erstellt. In dieser FFH-Verträglichkeitsprognose wird geprüft, ob es durch die geplante Errichtung einer Schutzhütte der Kindertagesstätte Daaden prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten kommen kann.

Die Ermittlung der möglichen Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der Schutzziele der Natura 2000-Gebiete erfolgt unter der Berücksichtigung aller relevanten dargestellten Wirkfaktoren und Wirkungsprozesse, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Ein Großteil der gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebietes können aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen im nahen Umkreis zum Plangebiet vorkommen.

Um eine Betroffenheit der Arten zu vermeiden, wurden entsprechende Maßnahmen in die Konzeption der Waldkindergartengruppe eingearbeitet.

Generell ist zu beachten, dass die Bauphase der Schutzhütte außerhalb der Brutzeit ausgewiesener Vogelarten stattfinden muss, also zwischen September und Ende Februar. Arbeiten zur Brutzeit sind nicht gestattet.

Zudem ist das Betreten sensibler Biotopbereiche und Habitaträume, wie das angrenzende Feucht- und Nassgrünland, untersagt. Nur unter der Begleitung einer auf dem Bereich der Avifauna fachkundigen Person ist eine Ausnahme dieser Regelung zulässig.

Ein nachgeschaltetes Monitoring zur Überwachung der Wirkungen der Waldkindergartengruppe auf die angrenzende Avifauna ist vorzunehmen. So können Wirkeinflüsse auf die Fauna beobachtet und gezielt nachgesteuert werden.

Um Hinweise zu den negativen Einflüssen durch die Umsetzung des Vorhabens zu erhalten, wurde eine weiterführende ornithologische Erfassung durchgeführt, um so die Beeinträchtigung auf vorkommende Arten artspezifisch eingrenzen zu können.

Die Vogelkartierung hat ergeben, dass sich fünf der 17 gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebietes "Westerwald" im Umkreis zur Eingriffsfläche vorkommen, tlw. sogar brüten. Um eine künftige Störung der im Vogelschutzgebiet „Westerwald“ gelisteten Arten zu vermeiden und um die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erfüllen, wurden die in dieser weiterführenden Untersuchung gezielt beschriebenen Maßnahmen (z.B. Meidungsbereiche) in die Planunterlagen und die Konzeption des Waldkindergartens integriert.

Festsetzungen können jedoch nur innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes getroffen werden. Die Festlegung von Tabuzonen etc. spiegelt sich daher im Konzept des Kindergartens wider. Dieses wurde überarbeitet und ist als Anlage zur Begründung Bestandteil des Bebauungsplanes.

7. Flächenbilanz

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 635 m² und wird derzeit als Waldfläche dargestellt.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Plangebiet zukünftig vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt werden.

8. Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der BEK. vom 03. November 2017,
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017
neugefasst durch Bek. v. 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009
zuletzt geändert durch Art. 290 der V. vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297)

Hachenburg, November 2022

gez. Kerstin Eiteneuer, B.Eng.
Planeo Ingenieure GmbH

Verfahrensvermerke:

Planänderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat am 24.06.2021 die Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Waldkindergarten“ in der Stadt Daaden, beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf am 14.01.2022 (Ausgabe-Nr. 02/2022).

Daaden, den 01.06.2022



(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit von Montag, 17.01.2022 bis Freitag, den 28.01.2022 (einschließlich), statt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 14.01.2022 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf (Ausgabe-Nr. 02/22).

Daaden, den 01.06.2022



(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 06.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Daaden, den 01.06.2022



(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

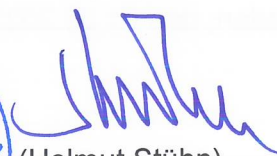
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung in der Zeit von Montag, den 25.07.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 24.08.2022.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung stehen, sind am 15.07.2022 im Bekanntmachungsorgan „Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf (Ausgabe-Nr. 28/2022) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit Schreiben vom 15.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Daaden, den 25.08.2022




(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung (Feststellungsbeschluss)

Der endgültige Beschluss des Verbandsgemeinderates über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung am 29.09.2022.

Daaden, den 30.09.2022





(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO

Der Flächennutzungsplanänderung haben mehr als die Hälfte der verbandsangehörigen Städte/ Ortsgemeinden zugestimmt, in denen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf wohnen.

Daaden, den 28.11.2022




(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Bescheid vom 17.3.23 Az. 60-29 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Altenkirchen, den 17.3.23



Kreisverwaltung Altenkirchen

Ausfertigungsvermerk

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Änderung des Flächennutzungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Daaden, den 28.03.2023




(Helmut Stühn)
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Die Flächennutzungsplanänderung ist am 21.04.2023 im Bekanntmachungsorgan „Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf (Ausgabe 16 / 23) gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis auf den Ort der möglichen Einsichtnahme bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 3. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Daaden, den 24.04.2023




(Helmut Stühn)
Bürgermeister